

## ▶ Abrechnung

**Neu: PP-Sonderausgabe „Absetzungen vermeiden“**

| Auch ohne die Änderungen der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) zum 01.10.2020 (PP 12/2019, Seite 3) ist die Abrechnung von Heilmittelbehandlungen schon schwer genug: Absetzungen, nachgelagerte Rechnungsprüfungen, ein komplexer Abrechnungsprozess und der hohe Zeitaufwand sind die wesentlichen Herausforderungen für niedergelassene Physiotherapeuten. Die PP-Sonderausgabe „Absetzungen vermeiden – Richtig und effizient abrechnen mit der neuen Heilmittel-Richtlinie“ zeigt Ihnen, wie Sie diese Herausforderung meistern. PP-Abonnenten können die 32-seitige Sonderausgabe als PDF herunterladen unter [iww.de/pp](http://iww.de/pp), Abruf-Nr. 46386350. |

**■ IWW-Webinarreihe „Abrechnung für Physiotherapeuten“**

Parallel zur PP-Sonderausgabe „Absetzungen vermeiden“ bietet PP auch eine Webinarreihe zur Abrechnung für Physiotherapeuten an. Der erste Termin ist Freitag, 03.04.2020 von 16:00 bis 18:00 Uhr. Nähere Infos und Anmeldung online unter [iww.de/s3334](http://iww.de/s3334).

## ▶ Recht

**Kündigung von Fitnessstudioverträgen: „Gesundheitliche Gründe“ müssen nachvollziehbar belegt werden können**

| Wer einen Fitnessstudiovertrag aus „gesundheitlichen Gründen“ kündigt, muss belegen können, um welche Gründe es sich genau handelt. Ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass die kündigende Person gesundheitlich nicht in der Lage ist, das Trainingsangebot zu nutzen, reicht dafür nicht aus (Amtsgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 25.09.2019, Az. 31 C 2619/19). |

Im betreffenden Fall hatte der Betreiber eines Fitnessstudios einen Kunden wegen rückständiger Beiträge i. H. v. 1.500 Euro verklagt. Der Kunde hatte den Vertrag „aus gesundheitlichen Gründen“ fristlos gekündigt. Im Verfahren legte der Kunde nur ein ärztliches Attest vor, das ihm die gesundheitlichen Gründe bescheinigte, allerdings, ohne diese zu konkretisieren. Zu weiteren Details äußerte sich der Kunde nicht. Das Gericht gab dem Fitnessstudiobetreiber recht. Gemäß § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) rechtfertigten „gesundheitliche Gründe“ zwar eine fristlose Kündigung „aus wichtigem Grund“. Allerdings müsse der Kunde nachprüfbar nachweisen können, welche konkrete Erkrankung ihn am Fitnesstraining hindere. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, diesbezüglich selbst beim behandelnden Arzt nachzuforschen.

**■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!**

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [pp@iww.de](mailto:pp@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!



DOWNLOAD

[iww.de/pp](http://iww.de/pp)  
Abruf-Nr. 46386350

SEMINAR

Info und Anmeldung  
[iww.de/s3334](http://iww.de/s3334)**„Gesundheitliche Gründe“ müssen nachvollziehbar belegt werden**

IHR PLUS IM NETZ

[facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww)